

Ortsrat Helstorf

CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen

In Bezug auf die Informationsvorlage Nr.: 2021/097/3 merkt der Ortsrat Helstorf folgendes an:

- Prüfung der Grundfläche am Standort Helstorf, da sich nach Berechnung über Google Maps eine Gesamtfläche von 18.000 qm ergibt
- Auf Grund der angefügten Gebäudepläne ergibt sich bei Berechnung der Grundfläche der Schulgebäude bei Addierung der Räume in Mandelsloh eine Fläche von 1068,65 qm und in Helstorf eine Grundfläche von 1414,61qm und wir machen an dieser Stelle auch noch einmal darauf aufmerksam, dass das OG in Mandelsloh gemäß der vorliegenden Pläne wegen fehlendem Fluchtweg in der Nutzung zu prüfen ist.
- Entgegen der Aussage in der Vorlage verfügt auch Helstorf über 8 Klassenräume, von denen lediglich 2 derzeit in der Nutzung des Hortes sind. Dadurch ergibt sich in Helstorf eine Schulraumgesamtfläche von 550 qm und in Mandelsloh von 481 qm, dieses sollte entsprechend korrigiert werden. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass drei Klassenräume in Mandelsloh nicht den Mindeststandart hinsichtlich der Raumgröße erfüllen.
- Aus Sicht des OR Helstorf fehlt in der Vorlage für beide Standorte die Berechnung der freien Flächen, die an beiden Standorten für einen Ausbau/Erweiterung zur Verfügung stehen
- Bezüglich des angeführten möglichen Szenario B verweisen wir mit beigefügtem Erlass der RLSB darauf hin, dass ohne entsprechende Anweisung eine Trennung der derzeit 1 Klasse nicht möglich ist. Von daher sollte dieses Szenario auch erst in der Vorlage auftauchen, wenn hier eine endgültige Entscheidung der RLSB vorliegt.
- Ferner weisen wir darauf hin, dass die Schulzeiten gemäß der ursprünglichen Planung mit Regio Bus geändert werden müssten, da eine Beschulung bis 15.15 Uhr dann nicht möglich ist.

Zu diesen Punkten bitten wir um zeitnahe Prüfung und entsprechende Rückmeldung, bzw auch Veränderung der Informationsvorlage.

Ferner weisen wir schon jetzt darauf hin, dass sich nach erster Durchsicht des neuen Kriterienkataloges bereits Fragen und Ergänzungspunkte, wie z.B. Nachnutzungsmöglichkeiten für die Gebäude, Ausbaumöglichkeiten am Standort u.ä. für den Ortsrat ergeben.

Noch einmal plädieren wir in aller Deutlichkeit dafür, diese Standortdebatte nicht unter Zeitdruck zu führen. Nach wie vor sind die Informationen nicht ausreichend und wie man an den oben aufgeführten offenen Fragen sehen kann auch nicht immer schlüssig. Derzeit sind nicht alle Kinder an einem Standort beschulbar und geforderte Elternworkshops in den Ferien oder Ortsratssitzungen in der Urlaubszeit führen nicht zu einer Akzeptanz der Öffentlichkeit im Gesamtprozess.

Helstorf, den 15.07.2021

Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 21. 03. 2019 - 34-84001/3 - VORIS 22410 -

1. Der Erlass regelt die Verteilung der Lehrkräfte-Soll-Stunden, die den Schulen nach dem jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung stehen.

Die der Verteilung zugrunde gelegten Richtlinien zur Bildung von Klassen sowie die Stundenansätze sind so festgelegt, dass dieser Bedarf auch mit den vorhandenen Lehrkräfte-Ist-Stunden abgedeckt werden kann.

Die Schulbehörden haben unter Berücksichtigung der Gesamtversorgung an den ihnen unmittelbar unterstellten Schulen eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen.

2. Die Stundenzuweisung für die einzelne Schule (Sollstunden) ergibt sich aus den gemäß Nr. 3 zu bildenden Klassen und den für diese in Nr. 4 vorgesehenen Lehrkräfte-Soll-Stunden (Grundbedarf) sowie ggf. den in Nr. 5 aufgeführten Zuschlägen (Zusatzbedarf).

Die Schulen haben mit den zugewiesenen Lehrkräfte-Soll-Stunden unter Beachtung des Schulprofils vorrangig den Pflichtbereich der Stundentafel zu gewährleisten. Hierzu gehören der Pflicht- und der Wahlpflichtunterricht. Erforderlichenfalls ist auch klassen- und schuljahrgangsübergreifender Unterricht zu erteilen. Unter Einhaltung dieser Vorgaben haben Schulen zusätzlich die Möglichkeit über die mögliche Budgetierung des Ganztagszuschlags hinaus, maximal bis zu 2 % ihrer Lehrkräfte-Soll-Stunden zu budgetieren. Die kapitalisierten Stunden werden dem Lehrkräfte-Ist hinzugerechnet.

Der im Grundbedarf mit ausgewiesene Stundenpool ist von den Schulen eigenverantwortlich zu bewirtschaften. Er dient neben dem Pflichtbereich zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrkräfte-Soll-Stunden aus diesem Pool sind für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von wahlfreiem Unterricht und Arbeitsgemeinschaften vorgesehen.

Die Schulbehörden verfügen über einen eigenen begrenzten Stundenpool, um besondere Schwerpunktsetzungen einzelner Schulen zu ermöglichen.

- 3.4 In der Regel sollen einmal gebildete Klassen nur nach dem 2., 4., 6., 8. und an der Hauptschule sowie an der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen auch nach dem 9. Schuljahrgang verändert werden. Soll abweichend von dieser Regelung aufgrund gestiegener Schülerzahlen eine zusätzliche Klasse im Schuljahrgang eingerichtet werden, so bedarf dies der Zustimmung der Schulbehörde.
- 3.5 Zugunsten von mehr Förder- und Differenzierungsmaßnahmen kann innerhalb eines Schuljahrgangs eine Klasse weniger als möglich gebildet werden. Dadurch vermindert sich nicht die Zuweisung an Lehrkräfte-Soll-Stunden.
- 3.6 Schulen mit einem Anteil von mindestens 40 % in einem Schuljahrgang an
- Schülerinnen und Schülern aus zugewanderten Familien mit Defiziten in der deutschen Sprache
 - Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernerschwernissen, nachgewiesenen gesundheitlichen Schwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten
- kann auf Antrag die Bildung einer zusätzlichen Klasse je Schuljahrgang in Abweichung von der Schülerhöchstzahl und den übrigen Bestimmungen zur Klassenbildung durch die Schulbehörde genehmigt werden. Die durchschnittliche Größe der so gebildeten Klassen des betreffenden Schuljahrgangs soll in der Regel die Hälfte der Schülerhöchstzahl nicht unterschreiten. An Förderschulen kann nur die im ersten Spiegelstrich genannte Bedingung herangezogen werden. Der dadurch entstehende Mehrbedarf an Stunden ist aus dem Kontingent an Stunden für besondere Fördermaßnahmen nach Nr. 5.5 bereitzustellen.

4. Lehrkräfte-Soll-Stunden je Klasse für den Grundbedarf

Für die gemäß Nr. 3 gebildeten Klassen werden folgende Stunden für die Schülerpflichtstunden zugewiesen:

	Schulkindergarten	Schuljahrgang			
		1	2	3	4
Grundschule, Förderschule	20	20	22	26	26